



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement über Gemeindebeiträge an die Kosten des Schulwegs

Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015

Reglement über Gemeindebeiträge an die Kosten des Schulwegs

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Geltungsbereich	Art. 1 Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Thierachern wohnhaften Kinder, die den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Volksschule besuchen.
Beitragsperimeter	Art. 2 Der Plan im Anhang des Reglements regelt, innerhalb welchen Perimeters keine Abgeltung von Kosten erfolgt (grüner Perimeter) und auf welchem Gemeindegebiet eine Erstattung von Kosten für den Schulweg möglich ist (restliches Gemeindegebiet).
Berechtigungsdauer	Art. 3 Der Anspruch auf Kostenerstattung besteht vom Eintritt in den Kindergarten bis längstens zum Ende des 4. Schuljahres.
Verantwortung Schulweg	Art. 4 Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter sind für die Handlungen ihrer Kinder auf dem Schulweg vollumfänglich verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch das ordnungsgemässe Mitführen und allfällige Entwerfen des notwendigen Fahrscheins.
Beitrag an Nutzung des öffentlichen Verkehrs	Art. 5 Die Gemeinde Thierachern übernimmt auf Gesuch hin die Fahrkosten für den öffentlichen Verkehr zwischen der nächstgelegenen Bushaltestelle am Wohnort und derjenigen, die der Schule am nächsten gelegen ist.
Distanz zur nächsten Haltestelle	Art. 6 ¹ Befindet sich der Wohnort eines beitragsberechtigten Kindes mehr als 500 m von der nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs entfernt, ist auf Gesuch hin eine Regelung mittels Abgeltung einer Kilometerentschädigung an die Eltern für die Fahrstrecke vom Wohnort bis zu dieser Haltestelle möglich.

²Die Höhe der Kilometerentschädigung richtet sich nach dem geltenden Ansatz gemäss Anhang zum Personalreglement.

Kostenbeteiligung an Mittagstischlösung

Art. 7

¹Fällt die Mittagspause bei Unterricht am Vor- und Nachmittag für berechnigte Kinder kürzer als 40 Minuten aus (effektive Zeit zu Hause), besteht Anrecht auf einen finanziellen Beitrag an eine Mittagstischlösung.

²Die Gemeinde übernimmt einen Anteil von 2/3 der effektiv anfallenden Kosten, jedoch bis zu einem maximalen Kostenanteil von CHF 10.00 pro Mahlzeit (bei Gesamtkosten von CHF 15.00).

Schulwegbegleitung öV

Art. 8

Für Kinder im Kindergartenalter kann im Einzelfall eine Begleitung im öffentlichen Verkehr beantragt werden, falls diese andernfalls alleine - das heisst ohne weitere Kinder - im Bus unterwegs wären.

Beitragsgesuch

Art. 9

¹Formulare für die Beantragung von Beiträgen der Gemeinde können bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden.

²Pro Kind ist ein separates Beitragsgesuch zu stellen.

³Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

⁴Beitragsgesuche sind für das jeweils nächste Schuljahr bis Ende Juli einzureichen. Bei späterer Einreichung, d.h. während bereits laufendem Schuljahr, gilt der Anspruch ab dem Datum der Gesuchseinreichung. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.

Behandlung der Gesuche

Art. 10

Die Gemeindeschreiberei prüft die eingehenden Gesuche und entscheidet über die Ausrichtung der beantragten Beiträge und Leistungen.

Ausrichtung der Beiträge

Art. 11

¹Die entsprechenden Mehrfahrtenkarten oder Streckenabonnemente werden bei einem positiven Entscheid direkt durch die Gemeindeschreiberei beschafft und den Eltern zugestellt.

²Die Gemeindeschreiberei organisiert ebenfalls eine allfällig nötige Schulwegbegleitung und zahlt die Kilometerentschädigung und den Kostenanteil für den Mittagstisch aus.

Rechtsmittel

Art. 12

¹Im Streitfall verfügt der Gemeinderat über Ausrichtung, Verweigerung oder Rückerstattung von Fahrscheinen, Kilometerentschädigungen, Kosten des Mittagstisches oder die Organisation einer Schulwegbegleitung.

²Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Regierungsstatthalter von Thun angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2015 in Kraft und kommt somit erstmals für das Schuljahr 2015/2016 zur Anwendung.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 genehmigt und per 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

3634 Thierachern, 16. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. Stephan Kocher
Versammlungsleiter

sig. Lelia Arn Müller
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 16. Juli 2015

GEMEINDEVERWALTUNG THIERACHERN

sig. Lelia Arn Müller
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 - Beitragsperimeter

